

Die Anzeige des vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass ist **spätestens zwei Wochen** vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes anzuzeigen.



Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass nach § 2 Landesgaststättengesetz (LGastG)

An die
Gemeinde Erdmannhausen
z.Hd. Helen Blank
Pflasterstr. 15
71729 Erdmannhausen

rathaus@erdmannhausen.de
h.blank@erdmannhausen.de

Auflagen:

Es darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Aus zwingenden technischen Gründen oder bei örtlichen Schwierigkeiten, z.B. wenn kein Geschirrmobil verfügbar ist oder nicht angeschlossen werden kann, können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

Es muss an geeigneter Stelle ein von außen sichtbarer Preisaushang angebracht sein.

Der von der Veranstaltung evtl. ausgehende Lärm einschließlich der Musikdarbietungen darf die vorgeschriebenen Lärmwerte der Freizeitlärmrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz i.V.m. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) nicht überschreiten. Für den Veranstaltungsort sind dies tagsüber (bis 22:00 Uhr) 60db(A), nachts (ab 22:00 Uhr) 45 db(A). Sollte die Veranstaltung zu unzumutbaren Belästigungen für die Anwohner führen oder entstehen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, müssen Sie damit rechnen, dass die einschreitende Polizeibehörde oder der Polizeivollzugsdienst die Veranstaltung gegebenenfalls abbricht.

Nicht anzeigepflichtig ist:

Vereinsveranstaltungen, wenn kein Alkohol ausgeschenkt wird
Abgabe von unentgeltlichen Kostproben

Bitte beachten Sie:

Wenn die Veranstaltung auf öffentlicher Fläche stattfinden soll, müssen Sie zusätzlich eine **Sondernutzungserlaubnis** beantragen.

Anzeigender Verein/Institution/Firma
Straße und Hausnummer
PLZ Ort
Anzeigende Person (Name, Vorname)
Verantwortlicher vor Ort

Straße und Hausnummer
PLZ Ort
Telefon
E-Mail
Gastronomisches Angebot (Speisen und Getränke)
Ort des vorübergehenden Gaststättenbetriebes (wo findet die Veranstaltung statt)
Datum des vorübergehenden Gaststättenbetriebes
Uhrzeit des vorübergehenden Gaststättenbetriebes (von wann bis wann findet die Veranstaltung statt)
Besonderer Anlass* für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort, Datum

Unterschrift anzeigende Person

Diese Anzeige eines vorübergehenden Gastronomiebetriebes wird weitergeleitet an:

- Gaststättenbehörde
- Untere Baurechtsbehörde
- Untere Lebensmittelüberwachungsbehörde
- Polizeivollzugsdienst
- Finanzbehörde

* Besonderer Anlass: Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufiges Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt (kein Verkauf von Essen und Trinken zum Selbstzweck)